

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/3572

Finanzministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Werner Kalinka, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Herrn Präsidenten
des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstraße 30
24103 Kiel

21. Oktober 2008

Alimentation kinderreicher Beamter

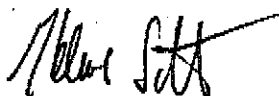
77. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 3. September 2008
Vorlage von bereits vorliegenden Zwischenergebnissen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegend übersende ich Ihnen ein Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation kinderreicher Beamtenfamilien. Gegen dieses Urteil hat das Land Schleswig-Holstein Berufung eingelegt. Insgesamt sind 4 Verfahren beim Oberverwaltungsgericht und 3 Verfahren bei Verwaltungsgericht anhängig.

Über die dem OVG zur Entscheidung vorliegenden Fälle werde ich Sie zeitnah unterrichten.

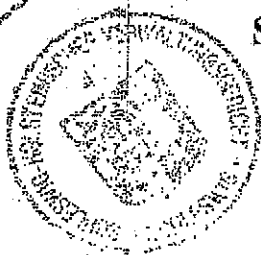
Mit freundlichen Grüßen



Klaus Schlie

Anlage:

Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 28. September 2006 zur amtsangemessenen Alimentation kinderreicher Beamtenfamilien.



ALU 11 A 140/05

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT



Tage
01.11.06
L. C.
L. C.

Az.: 11 A 140/05

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]
[REDACTED]

Kläger,

Proz.-Bev.: Kanzlei am Klingenberg Rechtsanwälte und Notare,
Klingenberg 7, 23552 Lübeck, - 107/05RA12 -

g e g e n

das Landesbesoldungsamt Schleswig-Holstein,
Speckenbeker Weg 133, 24113 Kiel, - 12 C VRS 62/05 -

Beklagter,

Streitgegenstand: Besoldung und Versorgung
- Familienzuschlag -

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 11. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 28. September 2006 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Maul, die Richterin am Verwaltungsgericht Ahrens, den Richter am Verwaltungs-

- 2 -

gericht Meerjanssen sowie die ehrenamtlichen Richter Röttger und Schiweck für Recht erkannt:

Der Beklagte wird unter teilweiser Abänderung des Bescheides vom 17.02.2005 und des Widerspruchsbescheides vom 30.08.2005 verpflichtet, an den Kläger 889,80 € zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger trägt 4/5 und der Beklagte 1/5 der Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten gem. § 708 Nr. 11, 711 ZPO vorläufig vollstreckbar.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Verpflichtung des Beklagten, an ihn rückwirkend ab dem 01.01.2000 einen erhöhten Familienzuschlag für sein drittes bis siebtes Kind zu zahlen.

Der Kläger ist Beamter der Besoldungsgruppe A 14 und versieht als Sonderschulrektor in [REDACTED] seinen Dienst. Der Kläger ist verheiratet und hat sieben Kinder: [REDACTED] geb. [REDACTED] 1988; [REDACTED] geb. [REDACTED] 1989; [REDACTED] geb. [REDACTED] 1992; [REDACTED] geb. [REDACTED] 1993; [REDACTED] geb. [REDACTED] 1996; [REDACTED] geb. [REDACTED] 1998 und [REDACTED] geb. [REDACTED] 1999. Neben seinem Grundgehalt bezieht er einen Familienzuschlag in Höhe von 1.438,28 €, wobei der kinderbezogene Anteil 1.333,00 € (Stand Oktober 2004) beträgt.

Mit Schreiben vom 04.12.2004 beantragte der Kläger unter Bezugnahme auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.06.2004 bei dem Beklagten rückwirkend ab dem Jahr 2000 einen erhöhten Familienzuschlag für die Kinder [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED].

- 3 -

Mit Bescheid vom 17.02.2005 lehnte der Beklagte die Zahlung eines erhöhten Familienzuschlags ab. Der Beklagte führte zur Begründung aus, eine Überprüfung habe ergeben, dass dem Kläger der Familienzuschlag für seine Kinder in der nach dem Besoldungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Höhe gezahlt worden sei, so dass kein weiterer Anspruch bestehe.

Hiergegen legte der Kläger mit Schreiben vom 22.02.2005 Widerspruch ein. Er vertrat die Ansicht, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts weder die besoldungsrechtlichen Regelungen für dritte und weitere zu berücksichtigende Kinder noch die allgemeinen steuerrechtlichen und sozialpolitischen Korrekturen den verfassungsrechtlichen Vorgaben zu den kinderbezogenen Leistungen für dritte und weitere Kinder genügten.

Der Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 30.08.2005 zurück. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die für den Zeitraum ab 2000 gezahlten Dienstbezüge den gesetzlichen Vorgaben entsprochen hätten. So habe der Gesetzgeber mit dem Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1999 – Bundesbesoldungs- und –versorgungsanpassungsgesetz 1999 – vom 19.11.1999 allgemein für das Jahr 2000 den Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere Kind um je 200,00 DM erhöht. Zuletzt sei jene Familienzuschlagszahlung mit dem Bundesbesoldungs- und –versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 vom 10.09.2003 geändert worden, wonach sich seit dem 01.04.2004 für das dritte und jedes weitere Kind der Familienzuschlag um 228,30 € erhöht habe. Zuletzt sei ein einheitlicher Betrag von 230,58 € mit Wirkung vom 01.08.2004 ausgewiesen worden. Mit den besoldungsrechtlichen Regelungen für dritte und weitere zu berücksichtigende Kinder sowie den weiteren allgemeinen steuerrechtlichen und sozialpolitischen Verbesserungen der vergangenen Jahre habe der Gesetzgeber die verfassungsrechtlichen Vorgaben zu den kindbezogenen Leistungen für dritte und weitere Kinder von Beamtinnen und Beamten berücksichtigt. Kindbezogene Besoldungsbestandteile, Kindergeld sowie steuerliche Entlastungen seien gegenwärtig so bemessen, dass bei einer Gesamtbetrachtung der Nettoabstand von Kind zu Kind ab dem dritten und weiteren unterhaltsberechtigten Kindern im Durchschnitt den Richtwert von 115 % des sozialhilferechtlichen Gesamtbedarfs für ein Kind erreiche und damit die verfassungsrechtlichen Vorgaben erfüllt werden würden. Dabei müsse der Beamte auch bei einer Nettoabweichung von 1 % nicht auf die Befriedigung seiner Grundbedürfnisse ganz oder teilweise verzichten. Dass es bei der kindbezogenen Nettobezah-

- 4 -

lung in Bezug auf den Richtwert von 115 % des durchschnittlichen sozialhilferechtlichen Gesamtbedarfs zu geringfügigen Schwankungen kommen könne, habe der Gesetzgeber in seine Überlegungen einbezogen, als er sich dafür entschieden habe, pauschalisierte und von Besoldungsgruppen und den individuellen Steuersätzen der Beamten unabhängige Kinderzuschläge zu zahlen.

Der Kläger hat am 26.08.2005 Klage beim Verwaltungsgericht erhoben.

Der Kläger ist der Ansicht, der von dem Beklagten ausgekehrte Familienzuschlag entspreche nicht den Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 24.11.1998 und das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 17.06.2004 an den Gesetzgeber bzw. den Dienstherrn bezüglich des Familienzuschlags für das dritte und jedes weitere Kind gestellt habe.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 17.02.2005 aufzuheben und den Beklagten zur rückwirkenden Gewährung eines erhöhten Familienzuschlages an den Kläger für sein drittes, viertes, fünftes, sechstes und siebtes Kind seit dem 01.10.2000 gemäß der von dem BVerfG in seiner Entscheidung vom 24.11.1998 (BVerfGE 99, 300 ff.) hierzu aufgestellten Grundsätze zu verurteilen,

hilfsweise,

den Beklagten zu verurteilen, den Antrag des Klägers vom 04.12.2004 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden

sowie festzustellen,

daß die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren notwendig war.

- 5 -

Inhaltsverzeichnis
er Gesetzgeber
uscharaktere und
in unabhängige

- 5 -

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte nimmt Bezug auf seinen Widerspruchsbescheid vom 30.08.2005.

Das Gericht hat das Verfahren, soweit es Ansprüche für das Jahr 2005 und danach betrifft, abgetrennt (s. Az.: 11 A 172/06).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und die beigezogenen Behördenakten verwiesen, die – soweit erforderlich – Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, aber nur teilweise begründet.

Dem Kläger steht lediglich ein Anspruch auf Zahlung eines erhöhten Familienzuschlags für das Jahr 2004 in Höhe von 889,80 € zu. Insoweit sind die ablehnenden Entscheidungen des Beklagten rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 5 S. 1 VwGO.

Das Verwaltungsgericht ist aufgrund der vom Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 24.11.1998 (BVerfGE 99, 300 ff.) gem. § 35 BVerfGG erlassenen Vollstreckungsanordnung befugt (und verpflichtet), den Beklagten unmittelbar zur Zahlung von Bezügen in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang zu verurteilen. Insoweit lag nämlich die Besoldung des Klägers unterhalb der verfassungsrechtlich vorgegebenen Mindestgrenze. Denn nach der Vollstreckungsanordnung haben Besoldungsempfänger für das dritte und jedes weitere unterhaltsberechtigten Kind einen Anspruch auf familienbezogene

- 6 -

Gehaltsbestandteile in Höhe von 115 % des durchschnittlichen sozialhilferechtlichen Gesamtbedarfs eines Kindes, der sich nach Maßgabe der Gründe des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 24.11.1998 zu C. III. 3. errechnet, wenn der Gesetzgeber die in dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts als verfassungswidrig beanstandete Rechtslage nicht bis zum 31.12.1999 mit der Verfassung in Übereinstimmung gebracht hat. Dies ist hier der Fall.

Die Vollstreckungsanordnung des Bundesverfassungsgerichts besteht nach der Überzeugung des Gerichts auch für den hier streitgegenständlichen Besoldungszeitraum für die Jahre 2000 bis 2004 trotz der bis dahin ergangenen Gesetzesänderungen im Besoldungs-, Steuer- und Kindergeldrecht fort. Insbesondere hat sich die Vollstreckungsanordnung durch die Erhöhung des Familienzuschlags für das dritte und jedes weitere Kind bis zum Jahre 2004 nicht erledigt (vgl. VG Saarlouis, Urteil v. 16.05.2006 – 3 K 13/05 – ; VG Karlsruhe, Urteil v. 26.01.2005 – 11 K 3674/04 – ; VG Karlsruhe, Urteil v. 26.01.2005 – 11 K 4994/03 –). Dies hat bereits das Bundesverwaltungsgericht für Art. 9 § 2 des Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Bundesbesoldungs- und –versorgungsanpassungsgesetz 1999 – BBVAnpG 99) vom 19.11.1999 (BGBl. I S. 2198) und Art. 5 des Gesetzes zur Neuordnung der Versorgungsabschlüsse vom 19.12.2000 (BGBl. I S. 1786) ausdrücklich festgestellt (BVerwG, Urteil v. 17.06.2004 – 2 C 34/02 –, BVerwGE 121, 99 ff.). Aber auch die in der Folgezeit ergangenen besoldungsrechtlichen Veränderungen (vgl. das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2000 (Bundesbesoldungs- und –versorgungsanpassungsgesetz 2000 – BBVAnpG 2000) vom 19.04.2001 (BGBl. I S. 618, 652 u. 664) – Art. 12 § 4 des Sechsten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften (Sechstes Besoldungsänderungsgesetz – 6. BesÄndG) vom 14.12.2001 (BGBl. I S. 3702, 3712) – Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Bundesbesoldungs- und –versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004, BBVAnpG 2003/2004) vom 10.09.2003 (BGBl. I S. 1798, 1810, 1822 u. 1834)) sowie die außerhalb des Besoldungsrechts ergangenen Regelungen vermögen keine andere Sichtweise zu begründen (vgl. VG Köln, Urteil v. 22.08.2005 – 3 K 6958/02 – ; VG Karlsruhe, Urteil v. 26.01.2005, aaO). Denn die Vollstreckungsanordnung steht nicht unter dem Vorbehalt, dass der Gesetzgeber „irgendweiche“ besoldungs-, sozial- und steuerpolitischen Maßnahmen getroffen hat, die (auch) der Förderung von Beamten mit mehr als zwei Kindern dienen, sondern dass eine Anpassung entsprechend den verfassungsrechtlichen Vorga-

ben durchgeführt wird (vgl. BVerwG, Urteil v. 17.06.2004, aaO, VG Köln, Urteil v. 22.08.2005, aaO, VG Karlsruhe, Urteil v. 26.01.2005, aaO; VG Karlsruhe, Urteil v. 26.01.2005, aaO). Und dies ist bislang nicht geschehen.

Materiell-rechtlich folgt der von dem Kläger geltend gemachte Anspruch auf Zahlung eines höheren Familienzuschlags aus dem verfassungsrechtlich verankerten Alimentationsprinzip, das zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums i. S. von Art. 33 Abs. 5 GG gehört und dem einzelnen Beamten ein grundrechtsähnliches Individualrecht gegenüber dem Staat gibt. Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich festgestellt, dass der Gesetzgeber seinen ihm bei der Festlegung der Besoldung grundsätzlich zukommenden Gestaltungsspielraum überschreite, wenn er dem Beamten zumute, für den Unterhalt seines dritten und jedes weiteren Kindes auf die familienneutralen Bestandteile seines Gehalts zurückzugreifen, um den Bedarf seiner Kinder zu decken (BVerfG, B. v. 24.11.1998; aaO, 321).

Um festzustellen, ob die Besoldung eines Beamten mit mehr als zwei unterhaltsberechtigten Kindern den verfassungsrechtlichen Vorgaben genügt, ist eine Berechnung gemäß der vom Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 24.11.1998 unter C.III.3 vorgegebenen Berechnungsmethode durchzuführen. Danach ergibt sich folgender Rechengang:

Zu ermittelnde Vergleichsgrößen bezogen auf ein Kalenderjahr sind die Nettoeinkommen, die ein Beamter derselben Besoldungsgruppe mit zwei Kindern und ein Beamter derselben Besoldungsgruppe mit mehr als zwei Kindern erzielt. Auszugehen ist dabei von dem Grundgehalt der Endstufe der Besoldungsgruppe, der das Amt des Beamten zugeordnet ist. Dabei bleiben die Absenkung der Besoldung nach Maßgabe der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung ebenso wie z. B. eine Besoldungskürzung nach § 3a BBesG und individuelle Besoldungsbestandteile unberücksichtigt. Hinzuzurechnen sind dagegen die weiteren allgemein vorgesehenen Besoldungsbestandteile wie z. B. Einmalzahlungen, die allgemeine Stellenzulage nach Nr. 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B, soweit es – wie vorliegend – um einen Beamten der Besoldungsgruppe A13 geht, das Urlaubsgeld und die jährliche Sonderzuwendung (nunmehr Sonderzahlung). Darüber hinaus sind der Familienzuschlag und das Kindergeld für eine Beamtenfamilie jeweils mit einem dritten, vierten und jedem weiteren Kind einzubeziehen.

Von diesem Bruttoeinkommen – ausgenommen das Kindergeld, das der Einkommenssteuer nicht unterworfen ist – werden abgezogen die Lohnsteuer nach Maßgabe der besonderen Lohnsteuertabellen, der Solidaritätszuschlag sowie die Kirchensteuer mit einem Steuersatz von 8 v. H. Der Vergleich beider entsprechend ermittelter Nettoeinkommen ergibt die für die verfassungsrechtliche Beurteilung maßgebliche Differenz des Nettoeinkommens eines Beamten mit zwei und eines Beamten mit mehr als zwei Kindern (BVerwG, Urteil v. 17.06.2004, aaO).

Der ermittelten Einkommensdifferenz ist der Bedarf des dritten und jedes weiteren Kindes gegenüberzustellen. Diese Bedarfsberechnung geht von 115 % des durchschnittlichen sozialhilferechtlichen Gesamtbedarfs (vgl. § 22 BSHG) eines Kindes aus. Zunächst ist getrennt für die Vergleichsjahre der bundes- und jahresdurchschnittliche Regelsatz für Minderjährige, die mit beiden Elternteilen zusammenleben, im Alter ab der Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu berechnen. Dabei bleiben entsprechend der Berechnung der Dienstbezüge unberücksichtigt die (ebenfalls abgesenkten) Regelsätze in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Hinzugerechnet wird ein Zuschlag von 20 v. H. zur Abgeltung einmaliger Leistungen, ein weiterer Zuschlag für die Kosten der Unterkunft ausgehend von einem Wohnbedarf von 11 m² für das Kind sowie ein Zuschlag von 20 v. H. der anteiligen Durchschnittsmiete zur Abgeltung der auf das Kind entfallenden Energiekosten. Der danach errechnete Bedarf erhöht sich um 15 v. H. (vgl. zu den Einzelheiten der Berechnungsweise BVerfG, B. v. 24.11.1998, aaO, 322; BVerwG, Urteil v. 17.06.2004, aaO; VG Karlsruhe, Urteil v. 26.01.2005 – 11 K 4994/03 –).

Für das Jahr 2004 ergibt sich aufgrund dieser Berechnungsmethode ein Besoldungs- bzw. Versorgungsdefizit in Höhe von 889,80 €. Diese nicht zu beanstandende Berechnung wurde von dem Beklagten vorgenommen und ist im Übrigen zwischen den Beteiligten unstreitig. Wegen der Einzelheiten der Berechnung wird auf den Schriftsatz des Beklagten vom 12.12.2005 Bezug genommen (s. Bl. 36, 39 der Gerichtsakten).

Auch wenn diese Abweichung weniger als 1 % der Gesamtbesoldung beträgt, ist nicht ersichtlich, warum der Kläger insoweit auf die sogenannten familienneutralen Bestandteile seines Gehalts verwiesen werden sollte (vgl. VG Magdeburg, Urteil v. 16.05.2006 – 5 A

279/05). Denn wenn die dem Beamten für sein drittes und jedes weitere Kind gewährten Zuschläge nicht einmal den vom Bundesverfassungsgericht geforderten Mindestabstand von 15 % zum sozialhilferechtlichen Gesamtbedarf aufweisen, hat der Gesetzgeber den ihm zustehenden Gestaltungsspielraum überschritten (vgl. BVerfG, B. v. 24.11.1998, aaO; BVerwG, Urteil v. 17.06.2004, aaO; VG Saarlouis, Urteil v. 16.05.2006 – 3 K 13/05 –). Dann aber ist die Berechnungsmethode des Bundesverfassungsgerichts anzuwenden, wobei unerheblich ist, in welcher Höhe der geforderte Mindestabstand unterschritten wurde. Eine andere Betrachtungsweise lässt die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 24.11.1998 vorgegebene Berechnungsmethode nicht zu.

Hinsichtlich des Zeitraums vom 01.01.2000 bis zum 31.12.2003 ist die Klage jedoch unbegründet.

Denn die Voraussetzungen der Anwendbarkeit der Vollstreckungsanordnung des Bundesverfassungsgerichts, die auch hier als einzige Rechtsgrundlage in Betracht kommt, sind für diesen Zeitraum nicht erfüllt.

Das ergibt sich daraus, dass der Kläger seine insoweit möglicherweise bestehenden Ansprüche für die Jahre 2000 bis 2003 erst gegen Ende des Jahres 2004 und damit nicht zeitnah, d. h. während des laufenden Haushaltsjahres, für das die höhere Zahlung verlangt wird, geltend gemacht hat.

Das Gericht folgt hierbei der überwiegenden Ansicht der Rechtsprechung, wonach der erhöhte Familienzuschlag nur dann rückwirkend zuzusprechen ist, wenn dieser auch zeitnah, d. h. im laufenden Haushaltsjahr geltend gemacht wurde (VG Saarlouis, Urteil v. 16.05.2006 – 3 K 13/05 –; VG Hamburg, Urteil v. 22.06.2005 – 10 K 6262/04 –; VG Bremen, Urteil v. 29.09.2005 – 2 K 2745/04 –; VG Mainz, Urteil v. 21.11.2005 – 6 K 185/05.MZ –; vgl. VG Köln, Urteil v. 21.04.2005 – 15 K 6078/03 –). Denn die Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 24.11.1998 an den Gesetzgeber gestellt hat, müssen auch für die Vollstreckungsanordnung gelten.

Hinsichtlich der Anforderungen an den Gesetzgeber heißt es in dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24.11.1998, dass eine allgemeine rückwirkende Behebung dieses Verfassungsverstößes mit Blick auf die bereits im Beschluss vom 22. März 1990 (BVerfGE 81, 363, 383 ff.) näher erläuterten Besonderheiten des Beamtenverhältnisses

nicht geboten sei (BVerfGE 99, 300, 331). Die rückwirkende Korrektur kann sich danach auf solche Beamte beschränken, die ihren Anspruch auf amtsangemessene Alimentation zeitnah, also während des laufenden Haushaltsjahres, gerichtlich oder durch Widerspruch geltend gemacht haben.

Bei den in dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22. März 1990 näher erläuterten Besonderheiten des Beamtenverhältnisses, auf die das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 24.11.1998 Bezug nimmt, heißt es, dass die Alimentation des Beamten durch seinen Dienstherrn der Sache nach eine Befriedigung eines gegenwärtigen Bedarfs darstelle. Die Alimentation des Beamten erfolge aus gegenwärtig zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln; der Haushaltsplan unterliege – regelmäßig – der jährlichen parlamentarischen Bewilligung und werde, nach Jahren getrennt, durch das Haushaltsgesetz festgestellt (Art. 110 Abs. 2 S. 1 GG). Entsprechend könne der Beamte nicht erwarten, dass er aus Anlass einer verfassungsrechtlich gebotenen Besoldungskorrektur ohne eigenes Zutun nachträglich in den Genuss der Befriedigung eines jahrelang zurückliegenden Unterhaltsbedarfs komme. Daraus folge, dass er einen entsprechenden Bedarf zeitnah, d. h. im Rahmen des jeweiligen Haushaltsjahres, gegenüber dem Dienstherrn durch einen entsprechenden Antrag geltend gemacht haben muss (BVerfG, B. v. 22.03.1990, aaO, 385).

Das VG Hamburg überträgt diese Ausführungen auf die Vollstreckungsanordnung und führt in seinem Urteil vom 22.06.2005, – 10 K 6262/04 - aus, dass das Bundesverfassungsgericht diese „Besonderheiten des Beamtenverhältnisses“ zwar im Zusammenhang mit der Frage entwickelt habe, inwieweit der Gesetzgeber gehalten sei, eine als verfassungswidrig beanstandete Rechtslage auch mit Wirkung für die Vergangenheit zu korrigieren. Diese Überlegungen seien aber auch auf die Fallgestaltung zu übertragen, in der Zahlungsansprüche unter Berufung auf die Vollstreckungsanordnung des Bundesverfassungsgerichts in der Interpretation des Bundesverwaltungsgerichts geltend gemacht würden. Wurde der Gesetzgeber zur rückwirkenden Korrektur nur zugunsten derjenigen Beamten verpflichtet, die ihre Ansprüche zeitnah, d. h. im laufenden Haushaltsjahr geltend gemacht haben, könne die (auch) an die Dienstherrn bzw. die Verwaltungsgerichte gerichtete Vollstreckungsanordnung nicht weiterreichen als die an den Gesetzgeber gerichtete Primärverpflichtung. Diesen Ausführungen hat sich das VG Saarlouis vollumfänglich angeschlossen (VG Saarlouis, Urteil v. 16.05.2006 –3 K 13/05 –).

Auf eine solche Interpretation der Vollstreckungsanordnung des Bundesverfassungsgerichts deutet schließlich auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 17.06.2004

h Widerspruch
e Alimentation
sich danach

- 11 -

(aaO) hin. Dort heißt es, dass die Vollstreckungsanordnung die Dienstherren sekundär verpflichte, Besoldung nach den Mindestvorgaben des Bundesverfassungsgerichtes zu zahlen. Dabei beziehen sich die „Mindestvorgaben“ auf diejenigen Vorgaben, welche das Bundesverfassungsgericht primär an den Gesetzgeber gestellt hat und diese halten eine Rückwirkung nur bei einer zeitnahen Geltendmachung für erforderlich.

Dem kann nicht entgegengehalten werden, die Vollstreckungsanordnung wirke gesetzesgleich mit der Folge, dass, wie bei anderen besoldungsrechtlichen Regelungen, die zivilrechtlichen Verjährungsvorschriften zur Anwendung kämen (so aber VG Karlsruhe, Urteil v. 26.01.2003 – 11 K 4994/04 – ohne nähere Begründung). Auch wenn es sich bei dem Familienzuschlag um einen Teil der Besoldung handelt und auf gesetzliche Besoldungsansprüche die Verjährungsvorschriften des BGB entsprechend anzuwenden sind, ist dies mit der vorliegenden Fallkonstellation schon nicht vergleichbar. Denn während sich der gesetzliche Besoldungsanspruch unmittelbar aus dem Gesetz ergibt, der Beamte also durch einen Blick in das Gesetz sofort feststellen kann, ob eine Unterzahlung vorliegt oder nicht, ist ihm dies hinsichtlich eines etwaigen Anspruchs auf einen erhöhten Familienzuschlag aufgrund der komplizierten Berechnungsmethode gerade nicht möglich. Schon die Berechnung des Unterschiedsbetrags zwischen der Höhe des im Hinblick auf das dritte Kind erhaltenen Familienzuschlags und dem 1,15-fachen des sozialhilferechtlichen Gesamtbedarfs eines Kindes nach Maßgabe von Abschnitt C.III.3 der Gründe des BVerfG-Beschlusses vom 24.11.1998 stellt „komplexe Anforderungen“ (so BVerwG, U. v. 17.06.2004, aaO; VG Hamburg, Urteil v. 22.06.2005 – 10 K 6262/04 –; VG Saarlouis, Urteil v. 16.05.2006 – 3 K 13/05 –). Hinzu kommt, dass – im Gegensatz zu gesetzlichen Besoldungsansprüchen – sich die inhaltliche Prüfung nicht auf das zahlenmäßige Nachvollziehen eines den Parametern nach vorgegebenen Rechenwegs beschränkt. Statt dessen haben die Dienstherren bzw. die Fachgerichte zusätzlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen, unter der die Vollstreckungsanordnung des Bundesverfassungsgerichts ergangen ist, überhaupt noch vorliegen oder ob nicht vielmehr die besoldungsrechtlichen Regelungen mittlerweile den verfassungsrechtlichen Vorgaben genügen.

Außerdem hat bereits das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass die Vollstreckungsanordnung gerade kein Besoldungsgesetz darstellt oder ersetzt, sondern aufgrund der Vollstreckungsanordnung vielmehr „ein Leistungsanspruch jenseits legislatorischer Maßnahmen“ begründet wird (BVerwG, Urteil v. 17.06.2004, aaO).

- 12 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 S. 1 2. Alt. VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Berufung ist gem. § 124a Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zuzulassen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung statthaft. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim

**Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig**

schriftlich einzulegen.

Die Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Berufung ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen.

Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem

**Schleswig-Holsteinischen Obergericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig**

einzureichen.

Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Jeder Beteiligte muss sich für diesen Antrag durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen

Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind.

Maul

Ahrens

Meerjanssen